

## **BEISTANDSCHAFT AUF EIGENES BEGEHREN**

### **Merkblatt**

Eine Person leidet an schwerer manisch-depressiver Erkrankung. Vor allem in krankhaften Phasen ist sie völlig lethargisch und passiv und kümmert sich in keiner Weise mehr um ihre Angelegenheiten. Sie vernachlässigt Pflege und ärztliche Behandlung und droht zu verwahrlosen. Sie kommt auch ihren finanziellen Verpflichtungen wie Krankenkassenprämien, Mietzins etc. nicht mehr nach, ist bei der Verwaltung ihres Vermögens überfordert und hat ganz allgemein grosse Mühe, mit dem Geld sinnvoll umzugehen. Sie sieht ein, dass sie Hilfe braucht. Betreuung und Unterstützung auf freiwilliger Basis haben sich jedoch als äusserst schwierig und unzureichend erwiesen.

### **Kann sie sich an die Vormundschaftsbehörde wenden?**

Eine Beistandschaft ist eine vormundschaftliche Massnahme. Ihre Rechtsgrundlage findet sich im Schweizerischen Zivilgesetzbuch (Art. 394 ZGB). Sie ist ein Eingriff in die persönliche Freiheit des/der Betroffenen und soll bzw. darf nur dann angeordnet werden, wenn

- a) die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind,
- b) private Hilfe, wie z.B. diejenige von Verwandten, nahestehenden Personen, sozialen und kirchlichen Institutionen oder Beratungsstellen nicht genügt oder nicht mehr möglich ist.

### **Gesetzliche Voraussetzungen**

Auf eigenes Begehren kann für eine Person eine Beistandschaft angeordnet werden, wenn umfassende Betreuung und Vermögensverwaltung erforderlich sind, ohne dass eine Entmündigung notwendig wäre.

Die Fähigkeit einer Person zu eigenständigem und vernunftgemäsem Handeln muss infolge geistiger oder psychischer Erkrankung oder eines anderen Schwächezustands stark beeinträchtigt sein. Die Person ist nicht mehr in der Lage,

- ihre persönlichen, finanziellen und administrativen Angelegenheiten selbständig zu regeln (z.B. Sicherstellung von Pflege und Betreuung, Bezahlung von Rechnungen, Verkehr mit Ämtern oder Gerichten, Interessenwahrung in einem Nachlass etc.),
- ihr Einkommen und Vermögen richtig zu verwalten,

noch kann sie eine Vertrauensperson dazu bevollmächtigen und deren Handlungen überprüfen.

## **Aufgaben der Vormundschaftsbehörde**

Nach Eingang des Antrages der hilfsbedürftigen Person hat die Vormundschaftsbehörde sorgfältig zu prüfen, ob die Voraussetzungen erfüllt sind. Sie benötigt daher für ihre Abklärungen:

- die genauen Personalien und die Adresse bzw. den gegenwärtigen Aufenthaltsort der betroffenen Person,
- eine Darstellung der persönlichen und finanziellen Situation der betroffenen Person,
- konkrete Gründe, weshalb eine vormundschaftliche Massnahme als notwendig erscheint, und weshalb private Hilfeleistungen nicht bzw. nicht mehr genügen,
- Namen und Adressen von Verwandten und sonstigen Kontaktpersonen (soweit bekannt),
- allenfalls Vorschlag zur Person des/der Beistands/Beiständin,
- Namen und Adresse des behandelnden Arztes.

Der betroffenen Person wird Gelegenheit gegeben, sich zu allen für den Entscheid wesentlichen Punkten zu äussern (rechtliches Gehör). Sind die Voraussetzungen erfüllt, ordnet die Vormundschaftsbehörde in einem Beschluss die Beistandschaft an und bestimmt einen Beistand/eine Beiständin.

## **Aufgaben des Beistands/der Beiständin**

Die Beistandschaft auf eigenes Begehren beinhaltet eine umfassende Fürsorge in finanzieller und persönlicher Hinsicht und Vertretung der verbeiständeten Person.

## **Wirkung der Beistandschaft**

Dem Beistand/der Beiständin kommt von Gesetzes wegen im Bereich der persönlichen Fürsorge und der Einkommens- und Vermögensverwaltung eine umfassende Vertretungsbefugnis zu wie bei der Entmündigung. Die Handlungsfähigkeit der betroffenen Person bleibt grundsätzlich erhalten. Sie muss sich jedoch die Handlungen des Beistands/der Beiständin anrechnen lassen und zur Zusammenarbeit bereit sein.

## **Führung der Beistandschaft**

Der Beistand/die Beiständin übt das Amt weitgehend selbständig unter der Aufsicht der Vormundschaftsbehörde aus und muss dieser in der Regel alle zwei Jahre über seine Tätigkeit Bericht mit detaillierter Abrechnung erstatten. Für diese Arbeit erhält der Beistand/die Beiständin eine Entschädigung nach den Richtlinien der Vormundschaftsbehörde.

05.01.98/sb